


FAST IM KNAST



**ZUR NOTWENDIGKEIT
EINES ZEUGNISVER-
WEIGERUNGSRECHTS IN
DER AUFSUCHENDEN
JUGENDSOZIALARBEIT**

WIR FORDERN:

- Zeugnisverweigerungsrecht durch Aufnahme der Mitarbeiter*innen von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit und anderen sensiblen Bereichen der Sozialarbeit in den Kreis der Berufsgruppen des § 53 StPO
- BIS ZUR REALISIERUNG DIESER HAUPTFORDERUNG UNERLÄSSLICH SIND:**
- Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - für betroffene Mitarbeiter*innen Stellung eines anwaltlichen Zeugenbeistands durch den Träger

Seit den 1970er Jahren wird der Mehrzahl der in Deutschland arbeitenden Sozialarbeiter*innen ein notwendiges Zeugnisverweigerungsrecht verwehrt. Ein solches wurde lediglich den Mitarbeiter*innen der Suchthilfe sowie der Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstellen sowie deren „Berufshelfern“ zugestanden.


Dies führt gerade in der Arbeit mit schwieriger, z. T. sich delinquent verhaltender Klientel immer wieder zu unzumutbaren Konflikten, die ein von Vertrauen geprägtes Arbeiten auf unzumutbare Weise erschweren.

Exemplarisch seien hier die Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 und 13 SGB VIII mit Fußballfans, die in Deutschland von Fanprojekten geleistet wird, generell Streetwork / Mobile Jugendarbeit, aber auch andere sensible Arbeitsbereiche genannt.

Nachdem in den letzten Jahren wiederholt Mitarbeiter*innen der Fanprojekte von Polizei und Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt wurden und als Zeugen auftreten sollten, war die Initiierung einer entsprechenden AG, die sich für ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO einsetzt, längst überfällig.

Aktuelle Rechtslage:

- Die gesetzliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB, der Schutz des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I, der besondere Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und der Schutz der Sozialdaten gem. §§ 67 ff. SGB X sind für alle Mitarbeiter*innen, Gehilf*innen und Praktikant*innen bindend.
- Für Mitarbeiter*innen besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.
- Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Aussage nur gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht. Sofern der Polizei ein Auftrag der Staatsanwaltschaft vorliegt, müssen Zeugen auch einer polizeilichen Ladung nachkommen.
- Werden Mitarbeiter*innen im Strafverfahren als Zeugen gehört, müssen sie wahrheitsgemäße Angaben machen, da sie nicht zu einer der in § 53 StPO aufgeführten Berufsgruppen gehören. Grundsätzlich besteht für jede/n die Pflicht zur Zeugenaussage, um die prozessuale Wahrheitsfindung zu unterstützen bzw. zu gewährleisten.

A black silhouette of a person's head and shoulders is shown against a dark background. A white bandage is placed on the forehead. The person's right hand is raised, with the index finger pointing upwards. The background is split diagonally from the bottom left to the top right, with a light grey area on the left and a dark grey area on the right.

**Für weitere
Informationen
oder bei Fragen:**

AG Zeugnisverweigerungsrecht
Sprecher Volker Körenzig
zvr@bag-fanprojekte.de
0171 3105420

www.kos-fanprojekte.de → **Materialien**

Mitglieder der AG Zeugnisverweigerungsrecht:

- BAG der Fanprojekte
- LAG der Fanprojekte NRW
- AWO-Passgenau – Trägerverbund der Fanprojekte
- Koordinationsstelle Fanprojekte
- BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit
- LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bayern
- AG Fananwälte
- Prof. Dr. Titus Simon (Sozialwissenschaftler und Sozialpädagoge)
- LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit Baden-Württemberg
- LAK Sachsen- Mobile Jugendarbeit
- BAG Ausstieg zum Einstieg